

Unfallschutz bei Dienstgängen (DG) und Dienstreisen (DR)

Dienstunfallrechtlich geschützt ist nur die dienstliche Tätigkeit, inkl. Zu- und Abgang, die der Dienstreisende verrichtet. Dazu gehören bei Benutzung von Kraftfahrzeugen die notwendigen Pausen, u.a. zur Einnahme von Mahlzeiten oder Erfrischungen.

Bei mehrtägigen DR kann davon ausgegangen werden, dass Schlafen, Essen und Freizeitgestaltung zur privaten Sphäre des Dienstreisenden gehören.

Für den Unfallschutz bei DR/DG gelten im Beamtenrecht und in dem für Tarifkräfte maßgeblichen Sozialversicherungsrecht vergleichbare Grundsätze.

Die Bereitstellung eines Dienstwagens oder eines sonstigen Fahrzeugs durch den Dienstherrn ist als dienstliche Anordnung zu verstehen. Benutzt der Dienstreisende trotz allem sein privates Kfz, besteht kein Anspruch auf Ersatz von Sachschäden am Kfz, sowie kein Anspruch auf Wegstreckenentschädigung.

Ein Sachschadensersatz, für das mit triftigen Gründen bei einer DR/einem DG eingesetzte private Kfz, kann nur bis zur Höhe der Selbstbeteiligung (max. 300,00 Euro) erstattet werden. Die Kosten der Fahrzeugvollversicherung sind mit der „großen Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG“ bereits abgegolten.

Bei Dienstreisen ohne triftigen Grund (nach §6 Abs. 2 LRKG), besteht kein Anspruch auf Sachschadensersatz, gleichwohl ist die Dienstreise Unfallrechtlich geschützt.